

Versorgungsbereich		Einrichtung	
Pflichteinsätze	allgemeiner Bereich	stationäre Akutpflege	zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V
		stationäre Langzeitpflege	zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 SGB XI
		ambulante Akut-/Langzeitpflege	zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 SGB XI
	Spezieller Bereich	pädiatrische Versorgung	zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V mit Fachabteilung Kinderchirurgie oder Kinder- und Jugendmedizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder mit mindestens 10 Tagesklinikplätzen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie
			zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 SGB XI, die einen Schwerpunkt im Konzept zur Versorgung kranker Kinder haben oder auf die Pflege kranker Kinder spezialisiert sind; ambulante Kinderpflegedienste
			Sozialpädiatrische Zentren, die gem. § 119 Abs. 1 SGB V vom Zulassungsausschuss ermächtigt sind
			niedergelassene Kinderärzte
			niedergelassene Hebammen
			hebammengeleitete Einrichtungen
			Einrichtungen, die gem. § 3 Landesrahmenvertrag für M-V nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger vereinbart haben und den Leistungstyp A.10 zuzuordnen sind (Wohnheime/ Wohngruppen für Kinder/ Jugendliche mit Körperbehinderungen, Sehbehinderungen, Hörbehinderungen und geistigen Behinderungen mit starken Verhaltensauffälligkeiten mit interner Tagesstruktur)
			Einrichtungen der Kinder- und Jugendrehabilitation, die Verträge entsprechend des § 38 SGB IX mit Rehabilitationsträgern gem. § 6 Abs. 1 SGB IX geschlossen haben
		Kinderhospize, die gem. § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V in Verbindung mit 72 SGB XI mit den Landesverbänden der Kranken- und Ersatzkassen Versorgungsverträge abgeschlossen haben	
		psychiatrische Versorgung	zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V mit Fachabteilung Psychosomatik oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder mit mindesten 10 Tagesklinikplätzen in den genannten Bereichen
			Einrichtungen des Maßregelvollzugs gem. § 38 PsychKG M-V (Forensische Kliniken)
			niedergelassene Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
			zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 SGB XI, die auf die Pflege psychisch Kranker spezialisiert sind; ambulante psychiatrische Pflegedienste
			zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 SGB XI mit Plätzen zur geschlossenen Unterbringung, oder die einen Schwerpunkt im Konzept zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. auf entsprechendes Klientel spezialisiert sind
			Einrichtungen, die gem. § 3 Landesrahmenvertrag für M-V nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger vereinbart haben und den Leistungstypen B und C zuzuordnen sind (z.B. Wohnheime, Tagesstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen/ Behinderungen, insbesondere Suchterkrankungen)
Rehabilitationseinrichtungen, die Verträge entsprechend des § 38 SGB IX mit Rehabilitationsträgern gem. § 6 Abs. 1 SGB IX geschlossen haben und einen Schwerpunkt im Bereich der Psychosomatik haben			
anerkannte Suchtberatungsstellen gem. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und -gefährdete vom 5. Oktober 2013			
Pflegeeinrichtungen mit ambulant betreuten Wohngemeinschaften gem. § 2 Abs. 5 EQG M-V für Personen mit psychischen Erkrankungen (z.B. Demenz)			
weitere Einsätze	weitere Einsätze	Rehabilitationseinrichtungen, die Verträge entsprechend des § 38 SGB IX mit Rehabilitationsträgern gem. § 6 Abs. 1 SGB IX geschlossen haben	
		Hospize, die gem. § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V in Verbindung mit 72 SGB XI mit den Landesverbänden der Kranken- und Ersatzkassen Versorgungsverträge abgeschlossen haben	
		Straßenambulanzen	
		Anerkannte Pflegestützpunkte, die nach § 92 c SGB XI legitimiert sind	
		an Kliniken angegliederte Betreuungs- und Beratungseinrichtungen	
		anerkannte Suchtberatungsstellen gem. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und -gefährdete vom 5. Oktober 2013	
		anerkannte Beratungsstellungsstellen von Menschen mit Behinderung Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Menschen mit Behinderungen vom 27. März 2014	

Der Pflege- und Betreuungsbedarf der zu versorgenden Personen ist geeignet und die Anzahl der zu versorgenden Personen ist ausreichend, damit die Schülerin oder der Schüler die im Ausbildungsplan nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes festgelegten Ausbildungsinhalte und -aufgaben unter Aufsicht durchführen kann.

Die Anzahl der Pflegefachkräfte und der praktisch Auszubildenden muss ein ausgewogenes Verhältnis ergeben.

Über den Dienstplan ist sicherzustellen, dass zeitgleich mit der oder dem Auszubildenden eine Pflegefachkraft oder eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter als Ansprechperson zur Verfügung steht.

Bei allen Ausbildungsabschnitten muss eine qualifizierte Praxisanleitung sichergestellt werden (300 h berufspädagogische Zusatzqualifikation + 24 h jährliche insbesondere berufspädagogische Fortbildung). Für Personen, die am 31.12.2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in der Alten- oder Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt. Die jährliche Fortbildung im Umfang von 24 h müssen alle praxisanleitenden Personen absolvieren.

Einrichtungen, in der eine Pflegefachkraft die praktische Anleitung übernehmen kann, sind zu bevorzugen. Sollte eine Pflegefachkraft nicht zur Verfügung stehen, ist der Rückgriff auf andere Fachkräfte (Hebammen, Ergotherapeuten, Heilerzieher, etc.) in dem jeweiligen Versorgungsbereich möglich.

Bei der Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 oder Absatz 3 PflBG kommen beim Einsatz in der psychiatrischen Versorgung nur Einrichtungen in Betracht, die den Kompetenzerwerb in der Spezialisierung ermöglichen. (Berufsziel: Altenpflege nur Einrichtungen der gerontopsychiatrischen Versorgung; Berufsziel: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nur Einrichtungen in der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung)

Im Einzelfall können in Absprache mit der Schule Kooperationen mit weiteren als die oben genannten Einrichtungen geschlossen werden, wenn andernfalls eine Durchführung der Pflegeausbildung nicht möglich ist und die Einrichtungen geeignet sind, die in Abhängigkeit des Ausbildungsstandes erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.